

## **Reglement der Kommission Liegenschaften Sport Freizeit**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Ziele, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Liegenschaften Sport und Freizeit.

<sup>2</sup> Die Kommission Liegenschaften Sport Freizeit ist eine ständige Kommission.

#### **Art. 2 Ziele**

Die Kommission definiert die Strategie in den Bereichen Liegenschaften, Sport und Freizeit. Sie sorgt für die langfristige und geeignete Befriedigung des Raumbedarfs für die Verwaltung, die Schulen und das Alters- und Pflegeheim Langrüti. In den Bereichen Sport und Freizeit unterstützt und fördert sie Aktivitäten und Veranstaltungen und trägt zu günstigen Rahmenbedingungen für die Ausübung von Sport und Freizeitaktivitäten bei. Wo es sinnvoll ist, kann sie selber Angebote schaffen.

### **II. Organisation**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Die Kommission Liegenschaften Sport Freizeit besteht aus 6 Mitgliedern und dem Protokollführer.

#### **Art. 4 Wahl**

<sup>1</sup> Der für das Ressort Liegenschaften Sport Freizeit zuständige Bezirksrat und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission Liegenschaften Sport Freizeit. Der Ressortchef übernimmt das Präsidium, sein Stellvertreter das Vizepräsidium.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder der Kommission Liegenschaften Sport Freizeit werden vom Bezirksrat auf Vorschlag der Ortsparteien oder nach freiem Ermessen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

#### **Art. 5 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Kommission Liegenschaften Sport Freizeit tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

<sup>3</sup> Die Kommission sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Kommissionsgeschäfte.

<sup>4</sup> Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

#### **Art. 6 Protokollführung**

<sup>1</sup> Über die Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Der Protokollführer hat ein Antragsrecht und besitzt beratende Stimme.

<sup>3</sup> Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zuzustellen.

<sup>4</sup> Das von der Kommission genehmigte Protokoll ist dem Bezirksrat zur Kenntnis zuzustellen.

## **Art. 7 Entschädigung**

<sup>1</sup> Für die Tätigkeit in der Kommission Liegenschaften Sport Freizeit werden die Mitglieder entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang). Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Sitzungen und das Aktenstudium wird nicht separat entschädigt.

<sup>3</sup> Der Präsident kann bei Einzelaufträgen an Kommissionsmitglieder oder bei aussergewöhnlichem Zeitaufwand eine zusätzliche Entschädigung verfügen. Dieses richtet sich nach der aufgewendeten Arbeitszeit und wird mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

## **III. Aufgaben und Kompetenzen**

### **Art. 8 Anträge**

Die Kommission Liegenschaften Sport Freizeit hat dem Bezirksrat Bericht und Antrag zu stellen.

### **Art. 9 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kommission Liegenschaften Sport Freizeit ist eine beratende Fachkommission des Bezirksrates.

<sup>2</sup> Die Kommission Liegenschaften Sport und Freizeit hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung aller dem Bezirksrat zu unterbreitenden Geschäfte und Anträge in den Bereichen Liegenschaften, Sport und Freizeit
- b. Vorbereitung und Antragstellung für alle Liegenschaftsgeschäfte wie Kauf- und Tauschverträge, Baurechtsverträge Kaufrechtsverträge, wichtige Dienstbarkeitsverträge etc., soweit nicht ein anderes Ressort zuständig ist
- c. Entwicklung der Strategien in den Bereichen Liegenschaften, Sport und Freizeit
- d. Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten im den Bereichen Liegenschaften Sport und Freizeit, insbesondere der Liegenschaftsnutzungskonzepte in den Bereichen Verwaltung, Schulen und Finanzvermögen
- e. Beratung des Bezirksrats bei aktuellen Fragen in den Bereichen Liegenschaften Sport und Freizeit
- f. Erarbeiten und Anpassen von Instrumenten zur Förderung von Aktivitäten in den Bereichen Sport und Freizeit
- g. Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Sport- und Freizeitorganisationen im Bezirk Einsiedeln
- h. Organisation und Durchführung von Anlässen und Angeboten in den Bereichen Sport und Freizeit
- i. Durchführung der Jungbürgerfeier
- j. Behandlung von Beitragsgesuchen und Unterstützungsbeiträgen, welche gemäss der Verordnung über die Finanzkompetenzen und die Visumsregelung für den Bezirk Einsiedeln vom 28. August 2013 des Bezirks Einsiedeln nicht vom Ressortchef entschieden werden können oder welche der Ressortchef der Kommission unterbreiten will.

### **Art. 10 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

<sup>2</sup> Die Kommission Liegenschaften Sport Freizeit achtet auf eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Sparten im Sport- und Freizeitbereich.

#### **Art. 11 Amtsgeheimnis und Ausstand**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

<sup>2</sup> Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen §§ 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 199 vom 27. September 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Kommission Liegenschaften Sport Freizeit vom 11.06.2014 (BRB Nr. 139 vom 25.06.2014) aufgehoben.

Einsiedeln, 20. Dezember 2017

Der Bezirksrat

Franz Pirker

Bezirksammann

Peter Eberle

Landschreiber

*Auszug aus BRB Nr. 365 vom 06.06.2002:*

....

**3. Festlegung der Entschädigungen für weitere Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbüros (ohne amtierende Bezirksräte)**

*a) Stundenentschädigung:*

*je Stunde Fr. 35.--*

- *Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.*
- *Die Entschädigung für eine offizielle Sitzung beträgt mindestens 1½ Std.*

*b) Taggelder*

*ganzer Tag Fr. 200.--, halber Tag Fr. 100.--.*

*Auf diese Taggelder besteht z.B. Anspruch bei der Teilnahme an Tagungen und Kursen. In diesen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.*

*c) Übrige Entschädigungen:*

- *Ausserwohnortsentschädigung (Spesenersatz):*

*ganzer Tag Fr. 30.--, halber Tag Fr. 15.--*

- *Reisespesen:*

*Bei Benützung der Bahn: Billet 2. Klasse*

*Bei Benützung des Privatfahrzeuges je km Fr. --.70.“*

....

**Der Bezirksrat beschliesst:**

1 ....

2 Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sowie weiterer Kommissionsmitglieder (inkl. Wahl- und Abstimmungsbüro) sind gemäss den Erwägungen halbjährlich auszu zahlen.

3 ...

4 ...